

# DECKBLATT NR. 43

ZUM BEBAUUNGSPLAN

Haselbach "Lohsiedlung"

GEMEINDE

TIEFENBACH

LANDKREIS

PASSAU

Tiefenbach, den 5. November 1992

Gemeinde

8391 Tiefenbach b. Passau

(Rankl)

1. Bürgermeister

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB u. ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM 17. DEZ. 1992

Tiefenbach, den 21. DEZ. 1992

(Rankl)

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEM. § 11 BAUGB GENEHMIGT LT BESCHIED DES LANDRATS-AMTES PASSAU VOM 12.01.1993 - AZ.: 642 BP

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE GEM § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETAFELN TIEFENBACH, KIRCHBERG UND HASELBACH AM 20. JANUAR 1993.

TIEFENBACH, DEN 20. JANUAR 1993

(Rankl)

1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

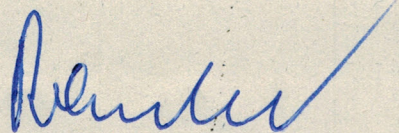
Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan Haselbach-Lohsiedlung ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Frau Barbara Ueberham und Herr Alfred Mauerer beabsichtigen einen Anbau an der Ostseite des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 350/10, Gemarkung Haselbach, und haben hierfür einen Bauantrag eingereicht. Dieses Bauvorhaben macht die Erweiterung der Baugrenze erforderlich.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 5. November 1992 das Einvernehmen zum Bauantrag hergestellt und die Änderung des Bebauungsplanes (Vergrößerung der Baugrenze) mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, 5. November 1992



(Rankl), 1. Bürgermeister